

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 8/2015

Datum: 28.05.2015

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
15. Satzung über die Ehrungen der Stadt Bergkamen vom 28.05.2015	51
16. Bekanntmachung über die Planfeststellung für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs Jahnstraße im Zuge der L 821 in Bergkamen-Heil, Abschnitt 20 von Betriebs-km 0+424 bis Betriebs-km 0+942 und der notwendigen Folgemaßnahmen sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Bergkamen, Gemarkung Heil, Flur 4	57

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift),
Telefon (02307/965-235) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

15.

Satzung

über die Ehrungen der Stadt Bergkamen vom 28.05.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW, S.208), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 21.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehrungen

Die Verleihung von Ehrungen richtet sich ausschließlich nach dieser Satzung.

Besondere Leistungen und Verdienste um die Stadt Bergkamen werden durch Verleihung

1. des Ehrenbürgerrechtes,
2. der Ehrenbezeichnung,
3. des Ehrenringes,
4. der Ehrenmedaille,
5. der Silbermedaille,
6. der Ehrennadel

der Stadt Bergkamen sowie

7. der Ehrenamtskarte NRW

gewürdigt.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

- (1) Für hervorragende Verdienste um die Stadt Bergkamen kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes richtet sich nach § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht wird verliehen aufgrund eines Beschlusses des Rates der Stadt Bergkamen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist eine Urkunde auszustellen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt in feierlicher Ratssitzung.

§ 3

Ehrenbezeichnung

- (1) Ausgeschiedene Ratsmitglieder der Stadt Bergkamen, die mindestens 20 Jahre Ratsmitglied waren, werden durch Verleihung einer Ehrenbezeichnung geehrt.
- (2) Die Ehrenbezeichnung für ausgeschiedene Ratsmitglieder lautet "Ehrenratsmitglied". War das ausgeschiedene Mitglied des Rates mindestens 15 Jahre hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt Bergkamen, lautet die Ehrenbezeichnung "Ehrenbürgermeister".

- (3) Die Verleihung dieser Ehrenbezeichnung bedarf eines Ratsbeschlusses. Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 4

Ehrenring

- (1) Für große Leistungen um die Stadt Bergkamen auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet kann der Ehrenring der Stadt Bergkamen verliehen werden.
- (2) Der Ehrenring ist aus 18-karätigem Gold.

In den Ehrenring werden der Name des Beliehenen und das Datum der Verleihung eingraviert.

Der Ehrenring muss das Wappen der Stadt Bergkamen tragen. Das Wappen soll durch eine Edelsteingestaltung ausgeführt sein.

Weibliche Personen erhalten das Modell 1 und männliche Personen erhalten das Modell 2 des Ehrenringes, wie es in Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt ist.

- (3) Über die Verleihung des Ehrenringes beschließt der Rat der Stadt Bergkamen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Verleihung des Ehrenringes erfolgt in feierlicher Ratssitzung.
- (4) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen persönlich zu.
- (5) Der Ehrenring darf weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden.

§ 5

Ehrenmedaille

- (1) Ratsmitglieder der Stadt Bergkamen sowie ausgeschiedene Ratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Bergkamen mindestens 15 Jahre angehören bzw. angehört haben, werden durch Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Bergkamen geehrt.
- (2) Darüber hinaus kann die Ehrenmedaille an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Stadt Bergkamen auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sportlichem Gebiet erworben haben.
- (3) Die Ehrenmedaille der Stadt Bergkamen besteht aus Gold. Sie enthält auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bergkamen sowie die Umschrift "Ehrenmedaille der Stadt Bergkamen". Auf der Rückseite ist die Lage der Stadt Bergkamen stilisiert dargestellt.
- (4) Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Über die Verleihung der Ehrenmedaille wird eine Urkunde ausgestellt.
- (5) Die Ehrenmedaille wird dem zu Ehrenden in feierlicher Ratssitzung oder in anderer würdiger Form verliehen.

§ 6

Silbermedaille

- (1) Ratsmitglieder der Stadt Bergkamen bzw. ausgeschiedene Ratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Bergkamen mindestens 10 Jahre angehören bzw. angehört haben, werden durch Verleihung der Silbermedaille der Stadt Bergkamen geehrt.
- (2) Darüber hinaus können Personen, die sich um die Stadt Bergkamen auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sportlichem Gebiet verdient gemacht haben, durch Verleihung der Silbermedaille geehrt werden.
- (3) Die Silbermedaille der Stadt Bergkamen enthält auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bergkamen sowie die Umschrift "Stadt Bergkamen"; auf der Rückseite ist die Lage der Stadt Bergkamen stilisiert dargestellt.
- (4) Die Verleihung der Silbermedaille erfolgt durch den Bürgermeister.
- (5) Die Silbermedaille wird dem zu Ehrenden in feierlicher Ratssitzung oder in anderer würdiger Form verliehen.

§ 7

Ehrennadel

- (1) Mit der Ehrennadel der Stadt Bergkamen können Personen ausgezeichnet werden, die auf eine mindestens 15-jährige aktive ehrenamtliche Mitarbeit in Bergkamener Vereinen, Verbänden und Organisationen zurückblicken können.
- (2) Darüber hinaus können Personen, die sich durch uneigennützigem Einsatz oder persönliche Hilfeleistung innerhalb und außerhalb der Stadt Bergkamen im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich verdient gemacht haben, durch die Verleihung der Ehrennadel geehrt werden.
- (3) Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt in würdiger Form durch den Bürgermeister.

§ 8

Ehrenamtskarte NRW

- (1) Die Ehrenamtskarte NRW ist ein Zeichen des Dankes und der Anerkennung für langjähriges und überdurchschnittliches bürgerschaftliches Engagement. Die Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW können aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Land NRW und den beteiligten Städten und Gemeinden Vergünstigungen in öffentlichen und privaten Einrichtungen in ganz Nordrhein-Westfalen erhalten.
- (2) Mit der Ehrenamtskarte NRW können Personen ausgezeichnet werden, die sich langjährig und überdurchschnittlich für das Bergkamener Gemeinwohl einsetzen. Darüber hinaus können auch Bergkamener Bürgerinnen und Bürger geehrt werden, die sich außerhalb der Stadt Bergkamen ehrenamtlich engagieren.
- (3) Das Engagement kann in einer oder mehreren Organisation(en) ausgeübt werden. Anerkannt werden zudem uneigennützige Tätigkeiten ohne feste Anbindung an eine Organisation sowie im Rahmen freier Initiativen ohne eigenen Rechtsstatus.
- (4) Das zu würdigende ehrenamtliche Engagement muss seit mindestens zwei Jahren sowie mindestens 5 Stunden/Woche (250 Stunden/Jahr) geleistet worden sein.

Zudem können Personen, die seit sechs Monaten im Besitz der Jugendleiter/innen-Card

(Juleica) sind, mit der Ehrenamtskarte ausgezeichnet werden.

- (5) Eine pauschale Aufwandsentschädigung, die über eine reine Kostenerstattung hinaus geht, gilt als Ausschlusskriterium für die Vergabe der Ehrenamtskarte NRW.
- (6) Die Bewerbung für die Ehrenamtskarte NRW erfolgt durch die Ehrenamtlichen selbst. Die Bestätigung des geleisteten Ehrenamtes und der o.g. verbindlichen Kriterien wird durch zwei Unterschriften verantwortlicher Personen der jeweiligen Organisationen dokumentiert.

Bei Juleica-Card InhaberInnen entfällt dieses Kriterium – hier reicht die Vorlage der Karte.

Bei einem Engagement ohne Organisationseinbindung ist eine Bestätigung z.B. durch Pfarrer, Ärzte usw. oder durch die Stadt Bergkamen möglich.

- (7) Die Anträge können jeweils zu einem jährlich festgelegten Stichtag bei der Stadt Bergkamen eingereicht werden.
- (8) Die Laufzeit der Ehrenamtskarte NRW beträgt zwei Jahre. Eine erneute Beantragung ist möglich.
- (9) Die Verleihung der Ehrenamtskarte NRW erfolgt in feierlicher Form durch den Bürgermeister.

§ 9

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der Ehrenbezeichnung, des Ehrenringes, der Ehrenmedaille und der Silbermedaille an Ratsmitglieder bzw. ausgeschiedene Ratsmitglieder wird in der letzten Ratssitzung eines jeden Jahres oder einer Sonderratssitzung in würdigem Rahmen vorgenommen.

§ 10

Anregungen zur Verleihung von Ehrungen können eingebracht werden vom Bürgermeister, den Ortsvorstehern sowie jedem Ratsmitglied.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.06.2012 außer Kraft.

Bergkamen, 21.05.2015

Schäfer
Bürgermeister

Hartl
Schriftführer

Anlage 1 zur Satzung über die Ehrungen der Stadt Bergkamen vom ...

Modell 1:



Modell 2:



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 21.05.2015 beschlossene Satzung über die Ehrungen der Stadt Bergkamen vom 28.05.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 28.05.2015


Schäfer
Bürgermeister

16.

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs Jahnstraße im Zuge der L 821 in Bergkamen-Heil, Abschnitt 20 von Betriebs-km 0+424 bis Betriebs-km 0+942 und der notwendigen Folgemaßnahmen sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Bergkamen, Gemarkung Heil, Flur 4

einschließlich

- **Neubau eines Brückenbauwerks im Zuge der L 821 über die DB Strecke Oberhausen - Hamm (Westfalen) bei Bau-km 0+780**
- **Neubau eines Kreisverkehrsplatzes im Zuge der L 821 zur Anbindung der Hauptzufahrten zu der Halde Großes Holz und der geplanten Wasserstadt Aden bei Bau-km 0+690**
- **Verlegung der Waldstraße und Anbindung an die L 821 bei Bau-km 0+950 gegenüber der Hans-Böckler-Straße**
- **Anpassung bzw. Wiederherstellung des vorhandenen Geh- und Radwegenetzes.**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.05.2015 – 25.04.1.12-01/14, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit von Mittwoch 03.06.2015 bis Dienstag 16.06.2015 (einschließlich) im Rathaus der Stadt Bergkamen, Amt für Planung, Tiefbau, Umwelt und Liegenschaften, Rathausplatz 1, Zimmer 519 während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Absprache (02307-965-327) zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Harpener Hellweg 1, Bochum nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wurde der Planfeststellungsbeschluss zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Bergkamen, 27.05.2015
Der Bürgermeister


Schäfer